

*Aktuelles zur KSK**2. November 2015*

Künstlersozialabgabe beim GmbH-Geschäftsführer

LSG Hamburg verweist auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts



Für viele Werbe-GmbHs und auch TV-GmbHs gibt es eine unliebsame Überraschung, wenn es um die Künstlersozialabgabe geht: Dass nämlich nicht nur die Zahlungen an selbständige Künstler der Abgabe unterliegen, sondern auch die Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem KSVG abgabepflichtig sein können.

Schon die Oberaufsicht genügt


Häufig verweisen die Unternehmen in diesen Fällen darauf, dass der jeweilige Gesellschafter ja beispielsweise überwiegend Akquise mache und die Gestaltung durch freie Mitarbeiter oder fest Angestellte ausgeführt werde. Mit Gestaltungsarbeiten sei er kaum befasst. So hatten auch die Geschäftsführer einer Werbe-GmbH in Hamburg argumentiert. Das LSG Hamburg hielt der Agentur jedoch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entgegen. Denn danach kann auch Akquise und strategische Beratung als künstlerisch einzustufen sein. Und die Zuarbeit durch feste oder freie Mitarbeiter wird dem Gesellschafter zugerechnet. Die GmbH hat nun das schlechteste Ergebnis erreicht: Für 5 Jahre muss die Abgabe auf die Bezüge beider Gesellschafter nachgezahlt werden - einschließlich Urlaubsgeld und Tantiemen.


Fazit


Die GmbH musste in dem Fall unterliegen und hätte im Verwaltungsverfahren ggf. ein besseres Ergebnis erzielen können. Ein in jeder Hinsicht teurer und sinnloser Prozess.


Aus dem Urteil des LSG Hamburg:


“Die Gesellschafter-Geschäftsführer erzeugten zwar nicht selbst Werbeträger, Grafiken oder (Werbe-)texte, denn dieser handwerkliche Teil der Arbeit wurde von den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern oder extern erbracht. Jedoch entwickelten und besprachen die Gesellschafter-Geschäftsführer das Gesamtkonzept mit den jeweiligen Kunden, indem sie unter Analyse der bestehenden Situation dem Kunden Vorschläge unterbreiteten, wie sich dieser am vorteilhaftesten in der Öffentlichkeit und am Markt darstellen könne. Als übergeordnete Tätigkeit in der Werbung gehört auch dies zur Publizistik (...). Der zwangsläufig damit verbundene Aufwand für Kundenwerbung und Kundenbetreuung ist kein eigener Tätigkeitsbereich, sondern der Tätigkeit in der Werbung zuzuordnen (...). Nach der eingehenden Beschreibung

 (0221) 16 85 15 06

 koeln@kunstrecht.de

 /andri.jurgensen

 /profile/Andri_Juergensen

 /andri_jurgensen

der Tätigkeit (...) ist der Senat der Überzeugung, dass die kaufmännischen und organisatorischen Arbeitsanteile bei einer Firma mit wenigen künstlerisch oder publizistisch tätigen Angestellten (im Jahre 1999 waren dies vier) und freien Mitarbeitern so nachgeordnet waren, dass sie nicht den Tätigkeitsschwerpunkt der zwei bzw. später drei Gesellschafter-Geschäftsführer bilden konnten.“